

DAS ÄLTESTE CATOZITAT

Die sogenannten Disticha Catonis sind in der lateinischen Literatur des späteren Altertums und des Mittelalters so massenhaft zitiert worden¹⁾, dass es sich verlohnt, die älteste Stelle, wo eine Verszeile des Cato namentlich angeführt wird, einer besonderen Betrachtung zu unterziehen. Um so mehr verdient die einschlägige, noch aus dem 4. Jahrhundert stammende Stelle — sie findet sich in der *epistola Vindiciani comitis archiattrorum ad Valentinianum imperatorem*²⁾ — Beachtung, als sie niemals richtig gewürdigt und verwertet worden ist. Der daselbst (S. 24 Z. 21 Niedermann) berücksichtigte Catovers ist der 2. Hexameter des Distichons II. 22:

*Consilium arcanum tacito committe sodali;
Corporis auxilium medico committe fideli.*

Die Stelle im Briefe des Arztes, welche auch wegen der Art der Anführung ‚*illud Catonis*‘ der Beachtung wert ist, ist letztmals, freilich in knappem Umfange und sogar unverständlich, in Hauthals Catoausgabe (1869, S. XXIII f.) abgedruckt worden: *Quod cum pati coepisset infirmus, flens et gemens illud Catonis saepe dicebat: corporis auxilium medico committe fideli, ego autem et perito restiti.* Baehrens (PLM. III S. 225) hat sich auf die kritische

¹⁾ Vgl. Manitius, Philol. 51 (1892) S. 164 ff. und 61 (1902) S. 623 f.

²⁾ Über Vindicianus vgl. Teuffel III⁶ (1913) S. 367 f. und 389, Schanz IV 1² (1914) S. 203 f. Es darf hervorgehoben werden, dass eine der beiden an ihn gerichteten kaiserlichen constitutiones, und zwar vom 14. Sept. 379 Ausonio et Olybrio Coss. (cod. Theod. 13. 3. 12), über die finanzielle Stellung der kaiserlichen archiatri handelt (Archiattrorum, qui intra penetralia regalis aulae totius vitae probitate floruerunt, nulla dignitatem sequatur expensa neque eorum fatiget heredes. Ab his etiam, qui comitivae honore donati sunt, ut consuetudo posebat, sordidi muneris interpellatio conquiescat. Nam dilecti a patribus adque suscepti honoris ac muneris incrementa servamus). Vgl. Seeck, Regesten der Kaiser (1919) S. 250 und 252.

Adnotatio beschränkt: ‚habet Vindicianus in epist. ad Valentinianum II (illud Catonis)‘, während Némethy in seiner Catoausgabe² (1895) dieses älteste Zitat überhaupt der Anführung nicht würdig geachtet hat, obgleich er zu II. 31 ein um mehrere Jahrhunderte jüngerer (794) Zitat erwähnte¹).

Hauthal hat die Belegstelle fix und fertig der umfangreichen Reihe der Testimonia, welche zuerst Chr. Daum in seiner Catoausgabe (Cygneae 1672) zusammengestellt hat, entnommen, ohne sie — und dasselbe gilt für Daum selbst, für dessen Vorgänger, den Dichter Martin Opitz, dem er seinerseits die Stelle wieder entlehnt hat (1629, 1645)²), und für seine Nachfolger (z. B. Wach 1697, Arntzenius 1735 und 1754, und den Anonymus Amstelodamensis 1759) — im Zusammenhang nachgelesen zu haben. Sonst wäre ihm nicht ein bedenklicher Fehler unterlaufen. Er glaubte, dass Vindicianus mit den Worten *ego autem et perito restiti* eine Textänderung im Catoverse vorzuschlagen bezweckt hatte (*perito* statt *fideli*) und erlaubte sich deshalb seinerseits eine harmlose Konjekture: statt des in der Daumschen (von Opitz herrührenden) Fassung der Vindicianusstelle tatsächlich unverständlichen letzten Wortes *restiti* schlug er die entsprechende Form des dem Philologenlatein geläufigen *restituere* vor: ‚*l. restitui*‘³). Wie wir unten sehen werden, ist im Text des Vindicianus das Wort *restiti* nichts anders als das Anfangswort des nächsten Satzes und schliesst der ausgeschriebene Satz schon mit den Worten *et perito*, die den Gedanken des Catoversees zu berichtigen und auszubreiten beabsichtigten, ab. Andererseits findet sich ja bei Vindicianus selbst das anscheinend fehlende Prädikat zu *ego* schon vor: *ego autem dico et perito*.

¹) Weil Baehrens die Übereinstimmung einer Lesart dieses Zitates (aus den Libri Carolini, capitulare de imag. III 26, Migne 98, 1172) mit der Catovulgata verzeichnet hat; s. unten S. 132 Fussn. 2.

²) Chr. Daum hat ursprünglich 1662 die Catoausgabe von Martin Opitz, den er in seiner Vorrede *vatum nostrae Germaniae princeps* nennt, neu herausgegeben, dann 1672 eine selbständige, für die Testimonia reichhaltige Ausgabe besorgt. Die Ausgabe Opitzens findet man in seinen *Opera poetica das ist geistliche und weltliche poemata*, wovon ich die Amsterdamer Ausgabe von 1645 benutze. Opitz sagt zu seiner Übersetzung: *ex mente Jos. Scaligeri potissimum et Casp. Barthi Germanice expressa*.

³) Übrigens findet man *restitui* schon als Druckfehler in der Ausgabe Arntzenius' 1754 S. 1, wo er die Nota des Scaliger zum Abdruck bringt.

Das Versehen, inloedgedessen *restiti* zum vorhergehenden Satz gezogen wurde, geht in letzter Linie auf einen Flüchtighkeitsfehler Jos. J. Scaligers zurück, der die Stelle des Vindicianus in seinen oft wiederholten Notae in Catonis Disticha (zuerst in seiner 2. Ausgabe des Cato, Paris 1605, in der einführenden Adnotatio zum Titel des Gedichtes) sehr unsorgfältig reproduziert hat. Denn ausser diesem Fehler und der soeben genannten Auslassung von *dico* hat er den Text noch an einer dritten Stelle falsch abgeschrieben; somit ist seine allerdings ausführlichere¹⁾ Fassung als die zusammengeschrumpfte Opitzens und Daums nicht weniger unverständlich. Und trotzdem wurde seine Fassung oder die darauf beruhende kürzere Opitzens und Daums immer und immer in den Catoausgaben geboten.

Man darf mit ziemlicher Bestimmtheit behaupten, dass seit Scaliger keiner der zahlreichen viri Catoniani den Text des Vindicianus im Zusammenhang nachgelesen hat; auch Manitius Philol. 51 (1892) S. 165 verweist nach Hauthal. Nur Casp. Barth hat, als er in seinen Adversaria, Frankf. 1624, col. 1180 den Umstand, dass bei Vindicianus irgendwo von Cato die Rede war, hervorhob, die Stelle nicht nur aus Scaliger, sondern auch aus eigener Lektüre gekannt²⁾, aber, weil er Genaueres nicht mitteilte, auf die Fassung des Zitats bei den Späteren keinen Einfluss gehabt.

Die Vernachlässigung der Stelle ist allerdings begreiflich. Die Epistola Vindiciani lag ja selbst noch damals (1881), als

¹⁾ Hierüber s. unten S. 134 Fussn. 2.

²⁾ Casp. Barth hat, abgesehen von einigen zerstreuten Stellen, zweimal in seinen Adversaria über Cato gehandelt: lib. 21 c. 21 col. 1064 ff. und lib. 24 c. 4 col. 1178 ff. Über Vind. heisst es nur col. 1180: *de huius vero nostri antiquitate non dubitare sinit Vindicianus comes archiatrorum sub Valentiniano*; das könnte er natürlich den Notae des Scaliger (s. u. S. 140) oder sogar der älteren Erwähnung in den Ausonianae Lectiones (s. u. S. 138) entlehnt haben. Allein Barth, der Stellen aus den Medicinern öfters behandelt, kannte auch die epistola Vindiciani. Zuerst führt er eine Stelle col. 1641 wörtlich daraus an (S. 22 Z. 34 f. Nied.), und ferner benutzte er die Ausgabe des Scribonius von Ruellus (s. u. S. 132), die er col. 2345 namentlich zitiert; aber er hat mit dieser Ausgabe auch den Unfug getrieben, dass er Lesarten des daselbst herausgegebenen carmen de speciebus (Anth. Riese 719 e, Marcellus S. 282 Niedermann) für Lesarten eines vetus codex Vindiciani nomen expressissime praeferens (col. 2342) ausgab. Über diese Fälschung s. Niedermann S. XXI.

E. Baehrens seine PLM. III herausgab, nur noch an abgelegenen und von wenigen gekannten Stellen, in Medizinerausgaben des 16. Jahrhunderts, gedruckt vor: die ed. princeps in der Ausgabe des Scribonius Largus von Io. Ruellus (Paris 1529), dann in der ed. princeps des Marcellus, der den Brief seinem Werke vorausgeschickt hat, von Cornarius (Basel 1536), in der Aldina der Medici antiqui (sc. latini), in welche Marcellus wieder aufgenommen wurde (1547), und schliesslich in der noch umfangreicheren Sammlung der *Medicae artis principes* von H. Stephanus (1567). Einem Textkritiker wie E. Baehrens, der seine Adnotatio PLM. III. 225 zu der Catostelle wohl auf Grund der Hauthalschen Ausgabe redigierte¹⁾, würde eine nicht unerhebliche Abweichung im Wortlaute des von Vindicianus angeführten Catoverbes von der lectio vulgata — *exigua* statt *auxilium* — nicht entgangen sein; ebensowenig würde er unterlassen haben, die varia lectio im Apparat zu verzeichnen, wie er ja an einer anderen Stelle (II. 31), die er als verderbt betrachtete, sogar die Übereinstimmung eines viel jüngeren Zitates (794) mit der Catovulgata feststellte²⁾. In Betracht ist aber zu ziehen, dass man sowieso mit dem letztgenannten Abdruck des Briefes nicht weiter gekommen wäre. Stephanus hat nämlich die von Vindicianus gebotene Fassung des Verses ohne weiteres nach dem üblichen Catotext³⁾ umgemodelt und *auxilium* statt *exigua* willkürlich eingesetzt. Scaliger entlehnte das Zitat einer der früheren Ausgaben, wie die von ihm gebotene Lesart *exigua* beweist. Aber dann hat Opitz hinwiederum in seinem aus den Notae Scaligers exzerpierten Testimonium den von Scaliger gegebenen Vindicianustext des Catoverbes mit dem offiziellen Catotext in Einklang gebracht. Infolgedessen konnte man vor

¹⁾ Baehrens' Handexemplar der Hauthalschen Ausgabe mit von ihm herrührenden handschriftlichen Bemerkungen ist jetzt im Besitz der Groninger Universitätsbibliothek (Brugmans, Cat. Cod. Mss. Gron. 1898 S. 265 nr. 567).

²⁾ Er konjizierte in dem unzweifelhaft richtig überlieferten Satze II. 31 nam mens humana quod optat, dum vigilat, sperat; per somnum cernit id ipsum statt sperat *verum* mit Interpunktion nach *vigilat*. Vgl. oben S. 130 Fussn. I.

³⁾ Auch die ausservulgatische Überlieferung des Cato, wie stark entstellt sie auch den Text bietet, führt auf dieselbe Textform wie die Vulgata. Hierüber habe ich Berl. phil. Woch. 1919 S. 234 in meinem Aufsatz „Apokryphe Catosentenzen“ gehandelt.

dem Erscheinen der neueren Ausgaben des Marcellus kaum noch wissen oder ermitteln, dass Vindicianus den Catovers mit einer von der Catovulgata abweichenden Lesart zitiert hatte.

In den letzten Jahrzehnten ist dann der Brief des Vindicianus, welcher die Vorrede zu seinem verlorenen Werke *de expertis remediis* bildete (vgl. Rose in der Ausgabe des Theodorus Priscianus S. 492) und von Marcellus nebst Briefen Anderer seinem Werke *de medicamentis* vorangeschickt wurde, zweimal kritisch in den Ausgaben des Marcellus ediert worden: in der Ausgabe Helmreichs (1889) S. 21 ff. und in der Ausgabe Niedermanns (1916, Corp. Med. Lat. vol. V) S. 22 ff. Aber auch hier hat man — jetzt zum dritten Male — kein Bedenken getragen, an der einschlägigen Stelle, als ob es etwas Selbstverständliches wäre, die Lesart des Cato selbst *auxilium* zu edieren, und der durch sämtliche Handschriften, welche den Brief enthalten (PLA), gebotenen Lesart *exigua* nur einen Platz im App. crit. zu gewähren. Wie die in der Catoüberlieferung erhaltene Lesart *auxilium* natürlich die richtige ist — das Wort entspricht genau dem *arcanum* des 1. Verses, während der Bau des Distichons eine absichtliche Imitation ovidianischer¹⁾ Technik ist —, ebenso kann es keinem Zweifel unterliegen, dass Vindicianus, wie unten des näheren gezeigt werden wird, selber *exigua* geschrieben hat. Diese Lesart hätte mithin in den Ausgaben des Briefes ediert werden sollen.

Betrachten wir nun die Stelle selbst. Vindicianus (S. 24 Z. 5 ff. Nied.) führt ein warnendes Beispiel gegen das Verfahren derjenigen Ärzte an, die gleich zur Operation greifen, während die Heilung des Kranken auch mittels Medikamente zu erreichen ist (*nihil aliud reor mortalibus praebendum nisi id quod, cum infirmi essent, desideraverunt et oblatum sibi profuisse senserunt*). Ein Mann wurde, *cum oculorum lacrimantium reumate carere non posset* — unten S. 24 heisst die Krankheit *inundatio lacrimarum*²⁾ —, einem grossen Kreise von

¹⁾ Über die Ovidimitationen vgl. vorläufig Philol. 74 S. 339 Fussn. 67 u. 68 und 325 Fussn. 33.

²⁾ Der hiesige Ordinarius für Augenheilkunde, Prof. Dr. W. P. C. Zeeman teilt mir freundlichst mit, dass nach seiner Meinung der Mann an einer beiderseitigen Stenosis ductus lacrimalis oder sacci lacrimalis litt.

Ärzten, wobei auch Vindicianus selbst zugegen war, demonstriert. *Qui cum inspectus ab his fuisset, dixerunt ei palpebras incidi debere, comburi etiam emicranium et raso capite venas secari . . . inponi etiam escas¹⁾, et cum iam omnibus locis debilitatum et cauteritum caput haberet, nihilque ei tormenta, quae desiderio sanitatis patienter tulerat, profuissent, deflebat omnibus infelicitatem suam.* Aber dann wurde ein anderes Verfahren vorgeschlagen: *in²⁾ ultimum haec ab egregiis medicis inventa curatio est, ut, cum dexter oculus lacrimam funderet, vena ei dextri brachii laxaretur, cum sinister, similiter in sinistro brachio fieret.* Resigniert wollte der gequälte Mann sich auch dieser Behandlung unterziehen, obgleich sein Vertrauen in die Ärzte ganz und gar erschüttert war. *Quod cum pati coepisset infirmus, flens et gemens illud Catonis saepe dicebat:* -

Corporis exigua medico committe fidei.

Wie harmlos muss dem armen Kranken dieses *medico fidei* geklungen haben, nachdem ein *conventus multorum medicorum* ihn nur durch die unerträglichsten Peinigungen seinem Übel überheben zu können glaubte! Und Vindicianus fügt seinerseits hinzu: *ego autem dico³⁾* (im Wortspiel mit *dicebat*): *et perito.* Denn der vorgeschlagene Aderlass war völlig unangebracht. *Restiti igitur his nec venam laxari permisi magnoque silentio facto auctores nostros in medium protuli ac recitavi dixique ad eos: si ex multifario tormentorum genere miserandus iste vel unam medellam fuisset adeptus, merito vos pateretur; sed cum neque inunctio neque incisio neque combustio inundationem lacrimarum reprimere potuerit,*

¹⁾ Auf die *escas* bezieht sich gleich *cauteritum*. Die überlieferte Lesart *escas*, wofür man früher *escharas* edierte, ist zuerst von V. Rose Theod. Prisc. S. 492 richtig gewürdigt ('Feuerschwamm', vgl. seine ausführlichen Angaben im Index zu der Ausgabe des Theod. Prisc. S. 511) und mit Recht von Niedermann beibehalten.

²⁾ Hier fängt das Zitat Scaligers an und zwar ungenau: *in ultimum hac ab egregiis medicis inventa curatione. ut* usw. Auch Catoherausgeber, die die Lesart *exigua* im Catovers haben, veraten durch diesen Anfang, dass sie die Stelle Scaliger, nicht Vindicianus selbst entlehnt haben (z. B. J. P. Miller, Berlin 1753, S. 165).

³⁾ Wie oben schon erinnert worden ist, liess Scaliger *dico* aus und schloss das Wort *restiti* des folgenden Satzes hier an: *ego autem et perito restiti*. Mit diesen Worten nimmt zugleich sein Zitat ein Ende.

cur indocte venas ei laxari praecepistis, cum hic iam semi-animis visionem ipsam ferri perhorrescat? unde reddite mihi, sapientissimi viri, hodiernae causas curationis, cur fuerit desuper oculus incisus, cur rasum caput, cur meacula exusta venarum.

Ob nun Vindicianus die Zitierung des Catoversees durch den gemarterten Mann als einen reellen Vorgang erwähnt hat, oder ihm das Zitat bloss aus rhetorischen Rücksichten in den Mund legte, um seine eigene, für die operierenden Ärzte beschämende Berichtigung *et perito* bequemer hinzufügen zu können, sei dahingestellt. Wichtig für die damalige Bekanntschaft mit dem Cato ist zuerst schon der Umstand, dass Vindicianus es dem Manne in den Mund legen konnte und sogar mit der eine allgemeine Verbreitung voraussetzenden Bezeichnung *illud Catonis*. Aber auch die Textform, in welcher Vindicianus den Vers mitteilt. An eine an sich schon kaum glaubhafte mechanische Verschreibung im Archetypus *exigua* statt *auxilium* ist um so weniger zu denken, als die Variante sich auf Grund einer Verwechslung mit einem anderen Catoverse, der ebenfalls mit *corporis* anhebt, leicht erklären lässt, II. 9:

Corporis exigui vires contemnere noli;

Consilio pollet, cui vim natura negavit.

Natürlich könnte man hier an eine Schreiberreminiszenz denken, wie sie ja tatsächlich nicht nur in den Catohandschriften¹⁾ selbst an zahlreichen Stellen vorkommen, sondern auch in Handschriften anderer Dichter sich gelegentlich finden, wie ich Mnem. 44 (1917) S. 445 f. eine vereinzelt in einer Handschrift von Ovids Metamorphosen und eine andere in einer Handschrift Avians aus Anklang an Stellen des in den Schulen so oft traktierten Cato erklärt habe. Aber da galt es doch verwandte Literatur. Möglich wäre auch, dass die unwillkürliche Abänderung des Textes von Marcellus, als er den Brief abschrieb und seinem Werke einverleibte, veranlasst worden ist. Aber was steht der Annahme im Wege, dass Vindicianus, als er den erwähnten Vorfall erzählte, die Catostelle aus dem Kopfe zitiert hat²⁾, und dass er die beiden mit *corporis* anfangenden Hexameter im Gedächtnis verwechselt

¹⁾ Vgl. Philol. 74, S. 347 und Fussn. 99.

²⁾ Was ich unten S. 136 über *infirmus* — *exiguus* erörtert habe, darf die Annahme bestätigen, dass die Textänderung von Vind. herrührt.

hat? So bekundet sich in dieser Verwechslung eine eingehendere Bekanntschaft mit dem Cato, als aus einer richtigen Anführung hätte gefolgert werden können.

Die Geschraubtheit der Diktion des anzuführenden Verses hat ausserdem der Verwechslung der beiden Stellen in die Hand gearbeitet. Man kann *corpus* (*corporis mala*) *committre medico* oder *corpori auxilium a medico petere* sagen, wie Cato selbst, in seinem schablonenhaften Stil, in einem sinnverwandten Distichon auch wirklich gesagt hat (IV. 13):

Auxilium a notis petito si forte laboras;

Nec quisquam melior medicus quam fidus amicus.

Committre corporis auxilium medico ist eine durch Kontamination entstandene Wendung, welche durch die angestrebte, auf Nachahmung Ovids¹⁾ beruhende Ähnlichkeit mit dem ersten Hexameter bedingt war. So erklärt sich, wie ein nüchterner Arzt, der den Vers aus dem Kopfe zitierte, das *Abstractum corporis auxilium* unwillkürlich durch ein Konkretum *corporis exigua*, dessen Wortlaut die Parallelstelle II. 9 und dessen Bedeutung — die Krankheiten des Körpers — der Sinn hergab, ersetzte. Konnte Vindicianus redlich glauben, dass der Dichter sich dieses Ausdrucks für die *mala corporis* bedient hat?

In der Bedeutung von *exiguus* hat sich allmählich eine Verschiebung vollzogen, die man am bequemsten durch die Gegensätze zum Ausdruck bringen kann. Erst ist *amplus*²⁾ oder *grandis* das Oppositum, später auch *validus*, vgl. Ulpian. Dig. 29, 5. 1. 27): *ut quicumque eo loci fuerunt, unde vocem exaudire potuerunt, hi puniantur, quasi sub eodem tecto fuerunt, licet alii validioris vocis, alii exiguioris sunt nec omnes undique exaudiri possunt*³⁾. So ist es auch in der Parallelstelle II. 9 gebraucht; was *corpus exiguum* bedeutet, erklärt der Dichter im 2. Vers selbst: *cui vim natura negavit*. Man wundert sich, dass die alten Erklärer sich darüber stritten, was der Dichter mit *corpus exiguum* gemeint haben sollte (die in den Catoausgaben oft wiederholte Expositio des Erasmus erklärt: *pusillo corpore*). Es ist also ganz erklärlich, dass für Vindicianus das Wort synonym war mit

¹⁾ Vgl. oben S. 133 Fussn. 1.

²⁾ Vgl. Doederlein, Handb. der lat. Synonymik S. 164.

³⁾ Die Stelle bei Forcellini-de Vit s. v. Dagegen Quint. XI. 3. 15: (vox) *grandis* aut *exigua*.

infirmus, das er eben (*quod cum pati coepisset infirmus*) und auch vorher (*cum infirmi essent*) selbst benutzt hatte. *Exigua corporis* sind somit die Krankheiten des Körpers. Für die Verbindung des substantivierten Neutrums von *exiguus* mit einem Genitiv bot das bei Medizinern oft vorkommende (vgl. Helmreich, Arch. Lat. Lex. II 127) *exiguum* mit partitivem Genitiv einen formellen Anhaltspunkt.

Besonders bemerkenswert ist weiter der Umstand, dass Vindicianus *corporis exiguā | medico committe fideli* ohne Bedenken als einen richtig gebildeten Hexameter betrachtete. Durch Vollmers Abhandlung ‚Zur Geschichte des lateinischen Hexameters‘ (Sitzungsber. Bayr. Ak. 1917, 3. Abh.) sind wir über die Möglichkeit einer Dehnung kurzer Endsilben in arsi bei den lateinischen Dichtern genügend unterrichtet. Christ Metrik² S. 174 verzeichnete den Fall, und zwar allein ante caesuram semiquinariam, erst aus den lateinischen Dichtern des Mittelalters. Zu Cato habe ich mich selbst schon geäußert Philol. 75 (1918) S. 163 u. Fussn. 116 und die Fälle IV. 32,1 *cum fortuna tuā | rerum tibi displicet ipsi*, IV. 20,1 *prospicito cunctā | tacitus quid quisque loquatur*, II. 26,2 *fronte capillatā | post est occasio calva* erwähnt¹), wo die Konstitution des Textes auf derartig gebildete Hexameter führt und die Konjekturealkritik zu allen Zeiten, sogar schon in den Handschriften, die angeblichen metrischen Fehler zu beseitigen bestrebt gewesen ist. Vgl. auch Vollmer S. 38²). Gerade weil Vindicianus keinen Anstand genommen hat, die letzte Silbe von *exigua* in arsi lang zu messen und er glauben konnte den richtigen Text des Verses zu bieten, ist unser Fall für die Beurteilung der hier besprochenen metrischen Freiheit, welche auch bei seinem Zeitgenossen Ausonius³)

¹) Hier hat man *capillatā* natürlich als Ablativ fassen wollen. Eine ganz billige Konjektur war selbstverständlich: *fr. c. <est>, post haec* (wie in den älteren Handschriften fälschlich überliefert ist, vgl. Philol. 74 S. 346) oder *post est* usw.

²) Die vier von Vollmer genannten Fälle beziehen sich sämtlich auf eine 2. pers. sing. auf *-es* bzw. *-is* mit verlängerter Endsilbe (*potes, cupis, noris, scieris*); der zweite Fall hat wenig Beweiskraft, weil er der unechten metrischen praefatio des 2. Buches (v. 4) entnommen ist. Der Fall *noris* gehört dem 1. Hexameter desselben Distichons II. 26, das im 2. Hexameter *capillatā* vor der Zäsur hat, an; ich glaube aber, dass hier mit der ausservulgatischen Tradition wie im 4. Fall *scieris* — ebenfalls mit langer Endsilbe — zu lesen ist (vgl. Philol. 74 S. 345).

³) S. oben S. 129 Fussn. 2.

hinreichend bezeugt ist (Vollmer S. 39 f.), massgebend. Die Festlegung des Vindicianustextes des Catoverses darf somit als ein Beitrag zur Kenntnis der lateinischen Metrik gelten, wofür Vollmers Worte noch immer ihren Wert haben (S. 4): ‚Es kann heute nicht dringend genug eingeschärft werden, dass für lateinische Metrik wie Grammatik das kritisch gesicherte Material auf fast allen Gebieten erst noch gesammelt werden muss‘¹⁾.

Wenden wir uns nun schliesslich noch einmal der Geschichte des Zitates zu. Obgleich die Überlieferung in der Literatur auf Scaliger (2. Bearbeitung seiner *Notae* in seiner 2. Catoausgabe 1605) zurückgeht und dieser sich sogar Lilius Geraldus gegenüber seiner Bekanntschaft mit der Vindicianusstelle rühmt, verdankt er sie doch selber wiederum seinem Freunde Elias Vinet, dem Herausgeber des *Ausonius*. Scaliger hatte allerdings schon in seinen *Ausonianae Lectiones*, welche er hinter seiner eigenen *Ausonius*ausgabe 1574/75 veröffentlichte, hervorgehoben, dass Vindicianus irgend einen Catovers anführt und dies zur Begründung seiner Datierung des Cato verwertet, ohne jedoch den Catovers nach Wortlaut oder selbst nach Zahlenangabe anzudeuten. Der Wortlaut der Vindicianusstelle wurde erst von Vinet selbst im Kommentar zu seiner *Ausonius*ausgabe (1580, Bordeaux) in einer ausführlicheren Darlegung über Cato zu VI. *Edyllum Rosae* zu S. 298 A des Textbandes (1575 datiert, aber erst 1580 zusammen mit dem Kommentar publiziert), freilich in ziemlich beschränktem Umfange (*Quod quum pati — fidei*). mitgeteilt. Dass nun Vinet, nicht Scaliger der Urheber des Zitates ist, möchte aus den folgenden Erwägungen hervorgehen. Vinet, der Professor zu Bordeaux war, hatte seinen 1575—80 herausgegebenen *Ausonius*, wie er selbst erklärt, infolge lokalpatriotischer Bestrebungen vornehmer Burdigalenses bearbeitet. Bei diesen Herren herrschte ein reges Interesse für die aus Burdigala entstammenden Gelehrten. Wieviel Liebe und Sorgfalt hat Vinet nicht dem Kommentar zu *Ausonius' carmina* auf seine berühmten Vorgänger, die *professores Burdigalenses*, zugewandt! So wird er sich auch für den Mediziner Marcellus,

¹⁾ Über andere metrische Besonderheiten bei Cato, die sich erst durch die Erforschung der Textgeschichte ergaben, habe ich in meiner Abhandlung ‚*Neue Catobuchstücke I*‘ gehandelt, ‚*hiatus legitimus in caesura*‘ *Philol.* 74, S. 338 ff., ‚*dæst*‘ mit langer erster Silbe S. 340.

der ebenfalls aus Burdigala stammte, interessiert haben. Die Ausgaben dessen Werkes *de medicamentis* (von Cornarius, Manutius, Stephanus) waren natürlich in Bordeaux bekannt. Vinet wollte (zu S. 162) ihn sogar in verwandtschaftliches Verhältnis zu dem Grammatiker Marcellus aus Narbonne bringen, der im 19. carmen de professoribus Burd. gefeiert wird. Es leuchtet nun ein, dass er es war, der in einer Ausgabe des Marcellus auf den Brief des Vindicianus gestossen ist und darin wieder das Catozitat vorgefunden hat. Als er dann auch in seinem Exkurs über Cato ad Rosas 298 A die Vindicianusstelle anführt, nimmt er den Marcellus und dessen Erwähnung in seinem Kommentar zum 19. carmen de prof. Burd. (*cuius meminimus in*¹⁾ *carmen undevicesimum de professoribus Burdigalensibus*²⁾) zum Ausgangspunkt. Den Catovers führt er merkwürdigerweise mit der Lesart *auxilium* an: er hat also entweder die Ausgabe des Stephanus benutzt oder auch er hat den Text nach der Vulgatalesung des Cato abgeändert. So erklärt sich, wie in der Reihe der Testimonia zu Cato in den Catoausgaben (Daum, Wach, Arntzenius)³⁾ auch, wo sie die Stelle Vinets abdrucken, der Catovers nicht die Lesart des Vindicianus, sondern der Catovulgata bietet. Als Daum 1672 die Stelle aus dem Ausoniuskommentar Vinets hervorholte und in der von Vindicianus angeführten Catozitate die Lesart *auxilium* ebenso vorfand, wie er sie 1662 im Vindicianuszitat bei Opitz angetroffen hatte, konnte bei ihm, gegenüber der abweichenden Lesart *exigua* in den Notae Scaligers, natürlich kein Zweifel darüber herrschen, dass die von Scaliger gebotene Lesart auf irgend einem Irrtum beruhen musste. Er erwähnt daher die Lesart *exigua* nirgends, auch nicht in seinen Notae zu Dist. II. 22; die Nota Scaligers zum

¹⁾ Für die Unart der Bettelzitate ist bezeichnend, dass Daum, als er die Stelle aus Vinet für seine Sammlung Testimonia abschrieb, hier *in* ausliess und dass keiner der folgenden Catoherausgeber bemerkt hat, dass der in dieser Weise entstandene Satz etwas ganz anderes besagte, als Vinet doch augenscheinlich gemeint haben musste.

²⁾ Hauthal hat die Vinetstelle nicht aus Daum übernommen. So kam es, dass in der Catoforschung der folgenden Jahrzehnte die wichtige Stelle bei den Catoforschern unberücksichtigt blieb; erst Skutsch hat PW.-RE. V. 363 wieder auf sie hingewiesen, für die Bosius-Frage habe ich sie dann verwendet in meiner Abhandlung über den Codex Bosii der Dicta Catonis Rhein. Mus. 67 (1912) S. 67 ff.

Titel des Gedichtes, in welcher die ausführlichere Anführung der Vindicianusstelle (*in ultimum — restiti*) mit der catonischen Lesart *exigua* vorkommt, hat er wohl absichtlich unterdrückt.

Scaliger mag nun, als er und Vinet ihre Ausoniusausgaben ziemlich zur gleichen Zeit vorbereiteten, irgend etwas von Vinet über die Vindicianusstelle gehört haben. Ohne den Text zu kennen, hat er dann die Tatsache selbst schon 1574 in seinen Vinet gewidmeten *Ausonianae Lectiones* verwertet. In deren 2. Bearbeitung, welche er 1590 hinter der 2. Ausgabe des Ausonius des inzwischen verstorbenen Vinet veröffentlichte, liess er den Abschnitt (l. II c. 31) unverändert¹⁾, ebensowenig gedachte er des Vindicianus in den *Notae* zu seiner 1. Ausgabe des Cato (Leiden 1598). Erst in der 2. Ausgabe des Cato (1605) hat er den Vindicianus selbst herangezogen und die einschlägige Stelle — leider unzuverlässig und unverständlich — abgeschrieben (*in ultimum hac ab — restiti*). Dazu benutzte er, wie die echte Lesart des Vindicianus beweist, entweder die Ausgabe des Cornarius oder die Aldina. Durch Scaliger ist die Stelle weiter bekannt geworden, aus ihm hat man das Vindicianuszitat immer unmittelbar oder mittelbar geschöpft, nur hat man im Catovers die wirkliche Lesart des Vindicianus immer durch die der Catovulgata ersetzt.

Scaligers Verarbeitung dieser von Vinet herrührenden Angabe findet ihre genaue Parallele in seiner Weiterbildung der ebenfalls auf Vinet und sogar auf die gleiche Stelle im Kommentar zu Rosae 298 A zurückgehenden Bezeichnung der Schrift als *Dionysius Cato disticha de moribus ad filium*, eine auf einer Fälschung von S. Bosius beruhende Notiz, welche in den Catoausgaben der späteren Jahrhunderte vorgeherrscht hat. Meine Beweisführung im Rhein. Mus. 67 (1912) S. 69 ff., welcher Skutsch bei Teuffel III⁶ (1913) S. 204 beigestimmt hat, dass Scaliger hier völlig von Vinet abhängig ist und dass nur, was dieser²⁾ über die Titelangabe des Bosius

¹⁾ Über diese 2. Ausgabe s. Bernays Scaliger S. 277 ff.

²⁾ Nämlich, dass Bosius ihm eine alte Handschrift gezeigt hatte, in welcher nur das sog. prosaische Vorwerk des Cato stand, das die Aufschrift *Dionysius Cato ad filium* führte. Rh. Mus. a. a. O. S. 69 sind leider die Worte *ad filium*, welche ich in der folgenden (S. 70 ff.) Darstellung berücksichtigt habe, ausgefallen.

mitteilt, für die Beurteilung massgebend ist, bekommt durch die jetzt nachgewiesene Verwendung der Notiz Vinets über die Vindicianusstelle durch Scaliger eine wesentliche Stütze. Aber während Scaliger in der Titelfrage zur Ausmalung der Angabe Vinets nur seine Phantasie zu Hilfe rufen musste, konnte er hingegen, wo es das älteste Catozitat galt, aus der Quelle selbst schöpfen und die Catozitat in der unrichtigen, aber doch in mehrfacher Hinsicht belehrenden Fassung abdrucken lassen, welche Vindicianus ihr in gutem Glauben gegeben hatte:

*Corporis exigua medico committe fidei*¹⁾.

Amsterdam.

M. Boas.

¹⁾ Nach Abschluss dieses Aufsatzes wurde ich darauf aufmerksam, dass auch Fr. Zarncke, *Der deutsche Cato*, 1852, S. 6 die Vindicianusstelle im Originaltext (in der Aldina 1547) gelesen hat, über Inhalt der Stelle selbst oder über Fassung des Catozitates hat er aber nichts mitgeteilt. Dann hat auch P. Monceaux, *Les Africains*, 1894, S. 370 die Vindicianusstelle berücksichtigt. Allein, obgleich er ganz genau als Fundstelle Marcellus ed. Helmreich S. 24 angibt, gibt er über den Inhalt völlig Phantastisches: „il (näml. Vindicianus, der aus Karthago stammte und Prokonsul von Afrika war) affirme qu'à ce moment le livre (näml. der Cato) était très répandu dans la région (näml. das römische Afrika)“, womit er wieder seine willkürliche Annahme der *africitas* des Cato zu stützen sucht. [Korr.-Zus.]